
S 4 RJ 658/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 658/99
Datum	05.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 611/00
Datum	15.01.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 05.10.2000 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 30.04.1999 idG des Widerspruchsbescheides vom 14.07.1999 abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) nach [Â§ 44](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI).

Die am 1965 geborene Klägerin hat keinen Beruf erlernt und war vom 03.09.1984 bis 02.08.1997 in der F. Lebenshilfe/Werkstätte für Behinderte, Gemeinnützige GmbH beschäftigt. Sie führte Montage-Arbeiten aus und erzielte damit einen Monatslohn von zuletzt 311,- DM. Anschließend bezog sie bis zum 22.05.1999 Krankengeld. Der Grad der Behinderung der Klägerin nach dem Schwerbehindertengesetz beträgt 100. Darüber hinaus erfüllt sie die Voraussetzungen der Merkmale "G" und "H".

Am 31.03.1999 beantragte die KlÄgerin bei der Beklagten die GewÄhrung von Versichertenrente wegen EU.

Nachdem Frau Dr.M. in ihrer sozialmedizinischen Stellungnahme vom 11.03.1998 die Auffassung vertreten hatte, dass die KlÄgerin bereits vor ihrer erstmaligen Arbeitsaufnahme auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weniger als 2 Stunden tÄglich hÄtte tÄtig sein kÄnnen, lehnte die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 30.04.1999 ab, weil die KlÄgerin die erforderliche Wartezeit von 20 Jahren (240 Kalendermonate) nach [Ä 44 Abs 3 SGB VI](#) nicht erfÄllt, sondern nur 156 Beitragsmonate zurÄckgelegt habe.

Der hiergegen am 10.05.1999 eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 14.07.1999).

Dagegen hat die KlÄgerin am 13.08.1999 Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben.

Das SG hat ein Gutachten des Internisten Prof. Dr.S. , Chefarzt der III. Medizinischen Klinik im Klinikum B. , vom 09.06.2000 eingeholt. Er fÄhrte aus, bei der KlÄgerin liege seit Geburt eine komplette QuerschnittslÄhmung in HÄhe der BrustwirbelsÄule mit BeinlÄhmung, komplettem SensibilitÄtsausfall unterhalb des Bauchnabels sowie eine Blasen- und MastdarmlÄhmung vor. Im Alter von 9 Wochen sei die KlÄgerin, die schon damals an einer WirbelsÄulenspaltbildung mit VorwÄlbung von RÄckenmark und RÄckenmarkshÄuten sowie einer erheblichen VerkrÄmmung der WirbelsÄule litt, operiert worden, um eine Drainage zur Liquor-Ableitung von den Hirnkammern in den rechten Herzvorhof anzulegen. Im Jahre 1976 sei bei der Patientin eine 100 %ige Erwerbsminderung festgestellt worden; 1984 habe sie die Arbeit in der BehindertenwerkstÄtte aufgenommen, seit dem 02.07.1997 sei sie wegen eines schweren DekubitalgeschwÄrs arbeitsunfÄhig. Ein Ende der ArbeitsunfÄhigkeit sei nicht zu erwarten, da die Abheilung des GeschwÄrs bei Fortsetzung der sitzenden TÄtigkeit mit einseitiger KÄrperhaltung und Belastung nicht mÄglich sei. DarÄber hinaus sei die schweiÄtreibende BetÄtigung, welche die KlÄgerin in der BehindertenwerkstÄtte F. verrichtet habe, bei offenem GeschÄr mit der Gefahr eines lebensbedrohlichen Infektes verbunden. Auch wegen der bestehenden Nierenerkrankung und der StÄrung des Knochenstoffwechsels mÄsse mit weiterer Verschlechterung im Gesamtzustand der KlÄgerin gerechnet werden. Da eine kausale Therapie nicht mÄglich und deshalb zu befÄrchten sei, dass unter der kÄnstlichen Harnableitung immer wieder Harnwegs- und NiereckenentzÄndungen auftrÄten, werde sich die Nierenfunktion weiterhin verschlechtern.

In einer ergÄnzenden Stellungnahme vom 13.07.2000 hat Prof.S. ausgefÄhrt, die KlÄgerin sei zu Beginn ihres Berufslebens (ab 1984) in der Lage gewesen, die Arbeit in der Behindertenwerkstatt F. 8 Stunden tÄglich zu verrichten. Erst seit 1997 sei ihr diese TÄtigkeit aufgrund der von ihm festgestellten GesundheitsstÄrungen nicht mehr mÄglich gewesen.

Das SG hat die Beklagte mit Urteil vom 05.10.2000 verpflichtet, der KlÄgerin ab Antragstellung EU-Rente zu gewÄhren. Es dÄrfe der KlÄgerin nicht zum Nachteil gereichen, dass sie aufgrund ihrer angeborenen QuerschnittslÄhmung von der Behindertenschule zwangslÄufig nur in eine WerkstÄtte fÄr Behinderte wechseln konnte, obwohl sie nach Auffassung des Gerichts zum damaligen Zeitpunkt durchaus in der Lage gewesen wÄre, einfache TÄtigkeiten auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszufÄhren. Das Gutachten von Prof.S. sei insoweit zu ergÄnzen. Auch die in den Jahren 1992 bis 1994 erzielten EinkÄnfte lieÄen darauf schlieÄen, dass die KlÄgerin in der Lage war, fÄr ihren Arbeitgeber TÄtigkeiten zu erbringen, die fÄr diesen von hohem wirtschaftlichen Wert waren.

Gegen das am 31.10.2000 zugestellte Urteil wendet sich die Beklagte mit der am 30.10.2000 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung.

Bereits aus medizinischen GrÄnden habe fÄr die KlÄgerin zu keiner Zeit eine realistische MÄglichkeit bestanden, mit den bei ihr vorhandenen LeistungseinschrÄnkungen einer lohnbringenden TÄtigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen. Es sei nicht nachvollziehbar, welche GrÄnde das Erstgericht zu der Annahme gefÄhrt hÄtten, die KlÄgerin habe bei Eintritt in das Berufsleben leichte und einfache TÄtigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig und regelmÄÄig ausÄben kÄnnen. Ungeachtet einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes im Jahre 1997 sei die KlÄgerin bereits 1984 aufgrund der damals vorhandenen Behinderungen nicht mehr in der Lage gewesen, einer TÄtigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig nachzugehen. Das Bundessozialgericht (BSG) habe mit Urteil vom 24.04.1996 â 5 RJ 34/95 â klar gestellt, dass es nicht auf die HÄhe des Entgelts ankomme, das den Behinderten fÄr ihre TÄtigkeit tatsÄchlich ausgezahlt werde.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des SG Bayreuth vom 05.10.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÄgerin beantragt, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Bayreuth vom 05.10.2000 zurÄckzuweisen.

Nach Beiziehung von Befundberichten der behandelnden Ärzte hat der Senat ein Gutachten des Internisten und Sozialmediziners Dr.G. vom 26.08.2001 eingeholt. Dieser vertritt in Äbereinstimmung mit dem Vorgutachter Prof.S. die Auffassung, bei der KlÄgerin bestehe auf Dauer vÄllige ErwerbsunfÄhigkeit, da sie nicht mehr in der Lage sei, irgendeiner gewinnbringenden TÄtigkeit nachzugehen. Die GesundheitsstÄrungen der KlÄgerin seien Äberwiegend angeboren, hÄtten sich allerdings im Laufe der Jahre weiter verschlechtert, was sich in unterschiedlichem MaÄe auf ihr LeistungsvermÄgen ausgewirkt habe. Aus den Schwerbehindertenakten, insbesondere einem Schreiben an das Staatl.Gesundheitsamt Forchheim vom 10.03.1972 (die KlÄgerin war damals 7 Jahre alt) ergebe sich, dass die geistige Entwicklung zu diesem Zeitpunkt altersentsprechend gewesen sei, so dass damals zumindest eine gewisse AusbildungsfÄhigkeit bestanden habe. Aus einem Bericht des Wichernhauses A.

vom 17.10.1974 (die KlÄgerin war inzwischen 9 Jahre alt) geht hervor, dass sie mit Hilfsmitteln (einer damals zur Verbesserung der SchulFÄhigkeit angepassten Spezi­alsitzschale) in der Lage war, auch lÄngere Zeit zu sitzen. Äber den weiteren Verlauf lÄngen zwar Berichte aus den Jahren 1988 und 1989 vor; daraus seien jedoch keine verwertbaren Angaben Äber das LeistungsvermÄgen und die BewegungsfÄhigkeit der KlÄgerin zu entnehmen. In dem am 15.03.1991 zur Frage einer "SchwerpflegebedÄrftigkeit" der KlÄgerin erstatteten Gutachten finde sich der Hinweis, dass "die Patientin in hohem MaÄe auf Hilfe angewiesen" sei. In diesem Sinne hÄtten sich auch die nachfolgenden Pflegegutachten vom 28.11.1996, 30.12.1997 und 24.07.1998 geÄuÄert. Seit dem Zeitpunkt der Nierentumor-Operation im Jahre 1997 sei eine wesentliche Verschlechterung im Gesundheitszustand und auch im LeistungsvermÄgen der KlÄgerin eingetreten, was sich in einer deutlichen Zunahme der PflegebedÄrftigkeit ausgedrÄckt habe. Im Jahre 1984 hÄtten bei ihr jedoch trotz schwerster Behinderungen die Voraussetzungen fÄr die Aufnahme einer Erwerb­stÄtigkeit bestanden, was sich zum einen aus ihrer geistigen Entwicklung und zum anderen mit der FÄhigkeit, auch lÄngere Zeit zu sitzen, und der durchaus gÄnstigen Funktion der oberen ExtremitÄten begrÄnden lasse. Dementsprechend sei sie in der Werkstatt fÄr Behinderte in F. auch fÄr Montage-TÄtigkeiten eingesetzt worden, die sie mit den verbliebenen Funktionen (der Arme und HÄnde) im Sitzen habe durchfÄhren kÄnnen. Entscheidend fÄr die Beurteilung des LeistungsvermÄgens der KlÄgerin seien die (1984 bis 1997) erbrachten Arbeitsleistungen. Nach dem Bericht der F. Lebenshilfe vom 16.01.2001 sei die Arbeitsleistung der KlÄgerin von den Gruppenleitern unterschiedlich beurteilt worden: Beim Einsatz in der Montage-Gruppe "L." mit 50 â 60 % eines Nichtbehinderten, in anderen Berichten nur mit 20 %. Die KlÄgerin habe somit etwa 30 bis 35 % der Arbeitsleistung einer Nichtbehinderten erbringen kÄnnen, was bei 8-stÄndiger Arbeitszeit einer TÄtigkeit von 2,5 â 3 Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entspreche. Sie habe ihre TÄtigkeit in der Zeit von 1984 â 1997 auch nicht auf Kosten der Gesundheit verrichtet. Der 1997 festgestellte Nierentumor sei schicksalhaft aufgetreten und wÄre auch ohne die vorangegangene Erwerb­stÄtigkeit entstanden. "Auf Kosten der Gesundheit" hÄtte die KlÄgerin" nur dann gearbeitet, wenn sich aufgrund der geleisteten TÄtigkeit beispielsweise eine Verschlechterung des Skelettsystemes oder des SitzvermÄgens eingestellt hÄtte. Erst ab 1997 (und erneut ab November 2000) sei es zu einer wesentlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes gekommen, so dass bereits 1997 tatsÄchlich von einer vÄlligen ErwerbsunfÄhigkeit ausgegangen werden mÄsse. Eine GehfÄhigkeit habe bei der KlÄgerin zu keinem Zeitpunkt bestanden, da sie bei den notwendigen Transfers vom oder zum Rollstuhl immer fremder Hilfe bedurfte. Selbst das eigenstÄndige Bewegen mit dem Rollstuhl sei ihr nur eingeschrÄnkt mÄglich gewesen, so dass sie fÄr den Weg zu und von der Arbeit stÄndig auf fremde Hilfe angewiesen war.

Nachdem Frau Dr.R. vom Ärztl.PrÄfdienst der Beklagten in ihrer Stellungnahme vom 27.09.2001 die Auffassung vertreten hatte, dass â im Gegensatz zur Annahme Dr.G.s â die ErwerbsfÄhigkeit der KlÄgerin bereits seit ihrer Geburt aufgehoben war, fÄhrte Dr.G. in seiner ergÄnzenden Stellungnahme vom 19.11.2001 aus, bei der KlÄgerin seien durchaus relevante Restfunktionen

vorhanden gewesen, die eine behindertengerechte Erwerbsfähigkeit zugelassen hätten. Auch ihre geistig-psychischen Funktionen seien für leichte Erwerbstätigkeiten von 2 bis unter 4 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausreichend gewesen. Abgesehen davon, dass bei der Klägerin nie eine selbständige Wegefähigkeit bestanden habe, werde jedoch durch die Aktenlage eindeutig belegt, dass ihr Gesundheitszustand vor 1997 wesentlich besser gewesen sei und auf sehr eng umgrenzte Arbeiten beschränkt Tätigkeiten im zeitlichen Umfang von täglich 2 bis unter 4 Stunden zugelassen habe.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

Auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, des AVF Bayreuth, die Prozessakten des SG und des BayLSG wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die nach [Â§ 143](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Berufung, die form- und fristgerecht eingelegt wurde ([Â§ 151 SGG](#)), ist auch im übrigen zulässig ([Â§ 144 SGG](#)). Der Senat konnte mit Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden ([Â§ 124 Abs 2 SGG](#)).

Das Rechtsmittel ist auch begründet, denn das SG hat die Beklagte im angefochtenen Urteil vom 05.10.2000 zu Unrecht verpflichtet, der Klägerin ab Antragstellung Rente zu gewähren, da wegen fehlender Wartezeit Erfüllung die Voraussetzungen des allein streitigen Anspruchs auf Bewilligung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach [Â§ 44 SGB VI](#) nicht gegeben sind.

Nach [Â§ 44 SGB VI](#) ist Rente zu gewähren, wenn die Versicherte erwerbsunfähig ist, vor Eintritt der EU die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und wenn die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Hierzu hat das BSG mit Urteil vom 09.09.1983 (SozR 2200 Â§ 1247 Nr 41) entschieden, dass der Begriff der Erwerbsunfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung einheitlich auch für Behinderte gilt, die nach [Â§ 1227 Abs 1 Nr 1 RVO](#) aF (ab 01.01.1992: [Â§ 1 Nr 2](#) a SGB VI) wegen der Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte (WfB) versicherungspflichtig sind. Dass die Klägerin erwerbsunfähig ist des [Â§ 44 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI](#) ist, seit sie Rente begehrt, ist weder zweifelhaft noch von den Beteiligten bestritten. Auch die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des [Â§ 44 Abs 1 Nr 2 SGB VI](#) sind unstreitig gegeben, da für die Klägerin von der Aufnahme ihrer Tätigkeit in der WfB (03.09.1984) bis zu ihrem Ausscheiden am 12.08.1997 Pflichtbeiträge im Umfang von 156 Kalendermonaten entrichtet wurden und bei einem für den 13.08.1997 unterstellten Leistungsfall in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mehr als 36 Monate Pflichtbeiträge nachgewiesen sind.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen zwischen den Beteiligten lediglich darüber, welche Wartezeitregelung auf [Â§ 44 Abs 1 Nr 3 SGB VI](#) oder [Â§ 44 Abs 3](#)

[SGB VI](#) â f¼r den Anspruch der Klgerin gilt.

Nach [44 Abs 1 Nr 3 SGB VI](#) iVm [50 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI](#) gengt die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren f¼r Versicherte, die erst nach Erfllung dieser Zeit erwerbsunfhig geworden sind. Versicherte, die bereits vor Erfllung der allgemeinen Wartezeit erwerbsunfhig waren und seitdem ununterbrochen erwerbsunfhig sind, mssen dagegen gem [44 Abs 3 SGB VI](#) iVm [50 Abs 3 SGB VI](#) eine (ausschlielich aus Beitragszeiten zu bildende) Wartezeit von 20 Jahren erfllen, um Rente wegen Erwerbsunfhigkeit beanspruchen zu knnen. Die Klgerin war aufgrund ihrer Ttigkeit in einer nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten WfB seit dem 03.09.1984 iS des [1 Satz 1 Nr 2](#) a SGB VI versicherungspflichtig. Whrend dieser Beschftigung und des anschlieenden Krankengeldbezuges hat sie Beitragszeiten von 177 Kalendermonaten erworben. Auch wenn die Klgerin f¼r die Zeit danach noch freiwillige Beitrge entrichten kann, erreichte sie (bis zum Schluss der mndlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz) die besondere Wartezeit von 240 Beitragsmonaten nicht und hat insoweit keinen Anspruch auf Gewhrung einer Rente wegen Erwerbsunfhigkeit.

Nach [44 Abs 2 Satz 1 2.Halbsatz](#) sind erwerbsunfhig auch Versicherte nach [1 Satz 1 Nr 2 SGB VI](#), die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ttig sein knnen. Bei den nach [1 Satz 1 Nr 2 SGB VI](#) pflichtversicherten Behinderten sind danach unter dem Blickwinkel der Erwerbsfhigkeit zwei Gruppen zu unterscheiden: Die trotz ihrer Behinderung zu einer Ttigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fhigen Versicherten und die infolge ihrer Behinderung zu gleicher Arbeit nicht fhigen Versicherten (BSG, Urteil vom 24.04.1996 â [5 RJ 56/95](#) in SozR 3-2600 Nr 6 zu [44](#)).

Die Tatsache, dass die Klgerin ausschlielich in einer Werkstatt f¼r Behinderte ttig war, bedeutet f¼r sich allein noch nicht, dass sie von Beginn an und durchgehend erwerbsunfhig gewesen ist. Wie ihre Erwerbsfhigkeit in rentenversicherungsrechtlichem Sinne zu bewerten ist, bedarf vielmehr gesonderter Feststellungen. Dafr ist als Bezugspunkt nicht die Wertigkeit der verrichteten Ttigkeit f¼r die Werkstatt, sondern die wirtschaftliche Verwertbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu nehmen. Die von der Behinderten in einer WfB verrichtete Ttigkeit ist dafr nach Art, beruflichen Voraussetzungen und regelmig erreichtem Sachertrag mit dem durchschnittlichen Arbeitsergebnis einer typgleichen Ttigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vergleichen und daraufhin abzuschtzen, ob die Fhigkeiten der Behinderten ausreichen wrden, einen Arbeitsplatz der typgleichen Ttigkeit im Umfang des [44 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI](#) â "gewisse Regelmigkeit" oder "geringfgige Einknfte" bzw "Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, das 1/7 der monatlichen Bezugsgre bersteigt" â auszufllen (BSG aaO).

Dabei kommt es nicht darauf an, was die Werkstatt f¼r Behinderten f¼r ihre Ttigkeit als "Arbeitsentgelt" real auszahlt, insbesondere ob der gezahlte Geldbetrag ober- oder unterhalb der Geringfgigkeitsgrenze liegt. Entscheidend ist vielmehr die Feststellung, was die Versicherte aufgrund der bei ihr ermittelten

körperlichen, geistigen und seelischen Fähigkeiten arbeitsmäßig (noch) leisten kann, und die Bewertung, ob und wie diese Fähigkeiten unter den auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt jeweils aktuellen Arbeits- und Produktionsverhältnissen wirtschaftlich verwertbar sind (BSG aaO). Die davon abweichende Rechtsprechung, die zur Frage der Erwerbsfähigkeit vorrangig auf die Höhe des tatsächlich ausgezahlten Arbeitsentgeltes abstellte (Urteil vom 22.04.1992 â [5 RJ 40/91](#) â in SozR 3-2200 Nr 12 zu Â 1247), hat das BSG in seiner Entscheidung vom 24.04.1996 (aaO) unter Hinweis auf die seiner damaligen Gesetzesauslegung widersprechende Ergnzung des [Â 44 Abs 2 Satz 1 SGB VI](#) durch das zweite SED-UnBerG aufgegeben. Fr die Beurteilung der Erwerbsfhigkeit der Klgerin kommt es deshalb entscheidend darauf an, ob sie mit den bei ihr bestehenden Gesundheitsstrungen im mglichen Zeitraum ihrer Beschftigung bei der WfB auch auerhalb einer Werkstatt fr Behinderte eine Erwerbsttigkeit htte ausiben knnen (BSG, Urteil vom 22.04.1992 in [SozR 3-2200 Â 1247 Nr 12](#)).

Auf der Grundlage des vorliegenden Beweisergebnisses ist bei Beachtung dieser Grundstze zur berzeugung des Senates davon auszugehen, dass die Klgerin mit dem ihr zur Verfgung stehenden Leistungsvermgen schon ab Beginn der in der WfB verrichteten Ttigkeit und bis zu deren Aufgabe im August 1997 auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht htte bestehen knnen.

Bezglglich des medizinischen Sachverhaltes folgt der Senat den berzeugenden Ausfhrungen des Sachverstndigen Dr.G. in seinem Gutachten vom 26.08.2001. Danach war der Klgerin aufgrund der bei ihr vorliegenden schweren Erkrankungen in der fraglichen Zeit ab 1984 nur noch eine unter halbschichtige Ttigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zumutbar. Allein aufgrund dieser zeitlichen Einsatzbeschrnkung ist davon auszugehen, dass die Klgerin vom Zugang zu entsprechenden Teilzeitbeschftigungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeschlossen war (stndige Rechtsprechung des BSG im Anschluss an die Beschlsse des Groen Senats vom 10.12.1996 â [GS 2/75](#), [3/75](#), [4/75](#) und [3/76](#) â in SozR 2200 Nr 13 zu [Â 1246 RVO](#)). Der davon geltende Ausnahmefall, dass die Versicherte einen zustandsangemessenen Teilzeitarbeitsplatz innehatte und diesen nicht nur vorbergehend wettbewerbsfhig ausillen konnte, ist vorliegend nicht gegeben, insbesondere ist die im Arbeitsbereich der WfG F. ber 11 Jahre versicherungspflichtig ausgebte Ttigkeit einer Teilzeitbeschftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht gleichzusetzen. Fr einen derartigen Arbeitseinsatz reichten die Leistungs- und Wettbewerbsfhigkeit der Klgerin nicht aus, was Dr.G. mit der Beschrnkung des Leistungsvermgens der Klgerin auf "sehr eng umgrenzte Arbeiten" in seiner ergnzenden Stellungnahme vom 19.11.2001 letztlich besttigte. Ungeachtet der quantitativen Beschrnkung der tglich zumutbaren Arbeitszeit auf weniger als 4 Stunden lagen bei der Klgerin zustzlich schwere spezifische Leistungseinschrnkungen vor, die ihr selbst bei vollschichtiger Einsatzfhigkeit den Zugang zum Arbeitsmarkt verschlossen htten. Nach den Feststellungen Dr.G.s war die Klgerin whrend der gesamten hier fraglichen Zeit von 1984 â 1997 auf einen Rollstuhl angewiesen. Erschwerend kommt hinzu, dass sie auch fr die kurzen Wege, beispielsweise aus

dem Bett in den Rollstuhl oder vom Rollstuhl auf die Toilette, fremder Hilfe bedurfte. Selbst das eigenständige Bewegen des Rollstuhles ist ihr nur eingeschränkt möglich gewesen, sodass sie auch am Arbeitsplatz von der Unterstützung Dritter abhängig gewesen wäre und dies nicht nur, um innerhalb des Betriebsgeländes an den Arbeitsplatz zu gelangen, sondern auch um unabdingbare Kurzstrecken zurückzulegen. Solche Hilfestellung und Rücksichtnahme durch Mitarbeiter können zwar nicht von vorneherein ausgeschlossen werden; sie sind aber eher selten anzutreffen und deswegen nicht mehr als betriebsüblich anzusehen.

Die eingeschränkte Mobilität der Klägerin (mehr noch als bei kurzen Gehstrecken im Umfeld der eigenen Wohnung war ihr die selbstorganisierte Bewältigung auch nur des kürzesten Arbeitsweges zwischen Wohnung und Arbeitsplatz unmöglich) führt ebenfalls zur Annahme eines von Beginn an verschlossenen Arbeitsmarktes, da zur Erwerbsfähigkeit auch das Vermögen gehört, einen Arbeitsplatz aufsuchen zu können (BSG SozR 2200 Nrn 47, 50, 53, 56 zu [Â§ 1247 RVO](#)).

Schließlich sind auch im Zeitraum 1984 bzw 1986 bis 1997 für die Klägerin aufgrund ihrer Rollstuhlgebundenheit und der zeitlichen Einschränkung ihrer tatsächlichen Einsatzfähigkeit von vorneherein nur Arbeitsplätze in Betracht gekommen, die als sogenannte Schonarbeitsplätze regelmäßig leistungsgeminderten Angehörigen des eigenen Betriebes vorbehalten bleiben und für Betriebsfremde nicht zur Verfügung stehen (vgl BSG SozR 2200 Nrn 86, 101, 110 zu [Â§ 1246 RVO](#)). Wegen der geringfügigen Zahl der im freien Wettbewerb zugänglichen Teilzeitarbeitsplätze, die auch mit den gesundheitlichen Einschränkungen der Klägerin in Einklang zu bringen waren, war und ist deshalb von einem insgesamt verschlossenen (allgemeinen) Arbeitsmarkt und damit dem Vorliegen von EU iS des [Â§ 44 Abs 2 S 1 Halbs 2 SGB VI](#) auszugehen.

Daran hat sich seit dem Eintritt der Klägerin in den Trainingsbereich des WfB F. nichts geändert. Deshalb haben auch die unstrittig in den Jahren 1997 und 2000 eingetretenen Verschlimmerungen im Gesundheitszustand der Klägerin nicht dazu geführt, dass erst dadurch eine noch nicht vorliegende EU verursacht wurde.

Für die Klägerin bestand somit aufgrund ihrer "Vorerwerbsleiden" schon vor Beginn ihrer Tätigkeit in der WfB im Jahre 1984 keine realistische Möglichkeit, außerhalb einer WfB wenigstens halb- oder gar vollschichtig einer lohnbringenden oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Da die Klägerin also schon vor Aufnahme in die WfB F. erwerbsunfähig war und mit dem von ihr in das Erwerbsleben eingebrachten Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von vorneherein nicht hätte bestehen können, gilt in ihrem Falle die Wartezeitregelung des [Â§ 44 Abs 3 SGB VI](#). Ein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente kommt für sie erst in Betracht, wenn sie eine Beitragszeit von 20 Jahren zurückgelegt hat ([Â§ 44 Abs 3, 50 Abs 3, 51 Abs 1 SGB VI](#)). Soweit die Weiterbeschäftigung der Klägerin in einer WfB (und damit die

Entrichtung von Pflichtbeiträgen) seit dem Ende ihrer tatsächlichen Beschäftigung am 12.08.1997 ausscheidet, sollte für sie die Möglichkeit der Entrichtung freiwilliger Beiträge unter Berücksichtigung der durch das Rentenverfahren gemäß [Â§ 198 S 1 Nr 2 SGB VI](#) ausgelassenen Unterbrechung geprüft werden.

Auf die Berufung der Beklagten war das Urteil des SG Bayreuth vom 05.10.2000 deshalb aufzuheben.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten ([Â§ 183, 193 SGG](#)).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 14.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024